

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Große Bauernkrieg**

**Brandt, Otto H.**

**Jena, 1925**

Der ander Artikel

[urn:nbn:de:bsz:31-326070](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326070)

## Sienach folgen die Artikel

### Der erst Artikel

Zum ersten ist unser demütig Bitt und Begehr, auch unser aller Will und Meinung, daß wir nun fürderhin Gewalt und Macht wollen haben, daß eine ganze Gemeind soll ihren Pfarrer selbst erwählen und Kiesen; auch Gewalt haben, denselben wieder zu entsetzen, wenn er sich ungebührlich hielte. Derselbe erwählte Pfarrer soll uns das heilig Evangelium lauter und klar predigen, ohne allen menschlichen Zusatz, Lehr und Gebot, dann uns den wahren Glauben stets verkündigen. Gibt sich uns eine Ursach, Gott um seine Gnad zu bitten, soll er uns denselben wahren Glauben eingeben und in uns befesten. Denn wenn seine Gnad in uns nit eingepägt wird, so bleiben wir stets Fleisch und Blut, das dann nichts nütze ist; wie klärlich in der Schrift steht, daß wir allein durch den wahren Glauben zu Gott kommen können und allein durch seine Barmherzigkeit selig sollen werden. Darum ist uns ein solcher Vorgeher und Pfarrer vonnöten und in dieser Art in der Schrift begründet.

1. Tim. 3<sup>1-7</sup>  
Tit. 1<sup>6-9</sup>  
Apgeisch. 14<sup>23</sup>

5. Mos. 17<sup>9-11</sup>  
2. Mos. 31<sup>1</sup>  
5. Mos. 10<sup>22</sup>

Joh. 6<sup>63</sup>  
Galat. 2<sup>16</sup>

### Der ander Artikel

Zum andern, nachdem der Zehnt auferlegt ist im Alten Testament und im Neuen ganz erfüllt, nichtsdestominder wollen wir den rechten Kornzehnt gern geben, doch wie sich gebührt. Demnach soll man ihn Gott geben und den Seinen zuteil werden lassen, so gebührt er einem Pfarrer, so klar das Wort Gottes verkündet. Sind wir des Willens, hierfür sollen diesen Zehnt unsre Kirchenprobste, so eine Gemeinde setzt, einsammeln und einnehmen, davon einem Pfarrer, so von einer ganzen Gemeind erwählt wird, seinen geziemenden, genugsamen Unterhalt zu geben, ihm und den Seinen, nach Erkenntnis einer ganzen Gemeind. Und was übrig bleibt, soll man armen Bedürftigen, so [solche] im selben Dorf vorhanden sind, verteilen, nach Lage der Sach und Erkenntnis einer Gemeind. Was übrig bleibt, soll man behalten, so man reisen müste von Landes Not wegen. Damit man keine Landsteuer brauche den Armen auferlegen, soll man's von diesem Überschuss ausrichten. Auch so der Fall wäre, daß ein oder mehrere Dörfer wären, die den Zehnten selbst verkauft hätten etwelcher Not halben, soll das der, so darüber sich kann ausweisen, daß er ihn dergestalt habe von einem ganzen Dorf, nit entgelten. Sondern wir wollen uns in geziemender Weis nach Lage der Sach mit ihm vergleichen, ihm solchen wieder mit angemessenem Ziel und Zeit ablösen. Aber wer von keinem Dorfe solchen erkauf hat und wessen Vorfahren sich selbst solchen angeeignet haben, denen wollen und sollen und sind wir nichts weiter schuldig zu geben, als nur, wie oben steht, unsern erwählten Pfarrer damit zu er-

Wie denn die ganze Epistel zu den Gebotern saget

Psalm 110<sup>4</sup>

1. Mos. 14<sup>20</sup>  
5. Mos. 18<sup>1, 12</sup>

5. Mos. 25<sup>4</sup>  
1. Tim. 5<sup>18</sup>  
Matth. 10<sup>9</sup>  
1. Kor. 9<sup>9</sup>

Eine christliche Erbietung

Luk. 6<sup>29</sup>  
Matth. 5<sup>40</sup>  
Man soll niemand nichts nehmen

halten oder den Dürftigen zu geben, wie die Heilige Schrift enthält, sie seien geistlich oder weltlich. Den Kleinen Zehnt wollen wir gar nit geben. *1. Mos. 1 20* Denn Gott der Herr hat das Vieh frei für den Menschen geschaffen. Das halten wir für einen ungeziemenden Zehnt, den die Menschen erdichtet haben. Darum wollen wir ihn nit weiter geben.

### Der dritt Artikel

*Jes. 53 4* Zum dritten ist der Brauch bisher gewesen, daß man uns für Eigenleut gehalten hat, was zu erbarmen ist, in Anbetracht, daß uns Christus *1. Petr. 1 18* all mit seinem kostbaren Blutvergießen erlöst und erkauft hat, den *1. Kor. 7 23* Hirten sowohl wie den Höchsten, keinen ausgenommen. Darum ergibt *Röm. 13 1* sich aus der Schrift, daß wir frei sind und wollen sein. Nit, daß wir *Weisb. Sal. 6 4* ganz frei wollen sein, keine Obrigkeit haben wollen: das lehret uns *1. Petr. 2 13* Gott nit. Wir sollen nach Geboten leben, nit in freiem fleischlichen *5. Mos. 6 13* Mutwillen, sondern Gott lieben, ihn als unsern Herren in unsern *Matth. 4 10* Nächsten erkennen und alles das tun, so wir auch gern hätten, das *Luk. 4 8* uns Gott beim Nachmahl geboten hat zu einer Letz. Darum sollen *Luk. 6 31* wir nach seinem Gebot leben. Zeigt und weist uns dies Gebot nit an, *Matth. 5 46* daß wir der Obrigkeit nit gehorsam sein sollen? Nit allein der Obrigkeit, sondern wir sollen uns gegen jedermann demütigen, daß wir auch *Joh. 13 34* gern unsrer erwählten und gesetzten Obrigkeit (so uns von Gott gesetzt) in *Röm. 13 1* allen geziemenden und christlichen Dingen gehorsam sind. Sind auch ohn *Apgefch. 5 23* Zweifel, ihr werdet uns aus der Leibeigenschaft als wahre und rechte *Eine christliche Erbietung* Christen gernentlassen oder uns im Evangelium belehren, daß wir's seien.

### Der viert Artikel

Zum vierten ist bisher im Brauch gewesen, daß kein armer Mann nit Gewalt gehabt hat, das Wildbret, Geflügel oder Fisch in fließendem Wasser zu fangen, welches uns ganz unziemlich und unbrüderlich dünkt, besonders eigennützig und dem Wort Gottes nit gemäß. Auch an etlichen Orten halten die Obrigkeiten uns das Wild zu Trog und *1. Mos. 1 11* mächtigem Schaden, dieweil uns das Unsere (so Gott dem Menschen *Apgefch. 10 12* zu Nutz wachsen hat lassen) die unvernünftigen Tier zu Unnutz weg- *1. Tim. 4 3* fressen mutwilliglich. Solches müssen wir auch leiden, dazu stillschweigen, was wider Gott und den Nächsten ist. Denn als Gott der Herr *1. Kor. 10 30* den Menschen erschuf, hat er ihm Gewalt geben über alle Tier, über *Koloff. 1 12* den Vogel in der Luft und über den Fisch im Wasser. Darum ist unser *Eine christliche Erbietung* Begehren: wenn einer Wasser hätte, daß er mit genugsamer Urkund *Eine christliche Erbietung* beweisen kann, daß er das Wasser mit Wissen gekauft habe, dann begehren wir nit, ihm's mit Gewalt zu nehmen, sondern man müste ein christliches Einsehen darein haben von wegen brüderlicher Lieb. Aber wer nit genugsame Nachweise darum kann bringen, soll es einer Gemeind geziemender Weis zuteil werden lassen.